

## XII. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Anträge der vorberatenden Kommission vom 9. Februar 2016

*Art. 97bis Abs. 2:* Der Grenzabstand bei Einfriedungen, die eine Höhe von einem Meter und achtzig Zentimeter überschreiten, beträgt fünfzig Zentimeter plus die Mehrhöhe, jedoch höchstens zwei Meter bei licht- ~~und~~oder luftdurchlässigen Einfriedungen und höchstens drei Meter bei massiven Einfriedungen.

*Art. 98bis Abs. 1 Bst. c:* die Hälfte ihrer Höhe für die übrigen Bäume und Sträucher, jedoch höchstens sechs Meter.

*Abs. 3:* Wird eine Pflanze künstlich unter einem Meter und achtzig Zentimeter gehalten, gilt ein Grenzabstand von ~~fünfzig Zentimeter~~einem Meter.

*Art. 98ter Abs. 1:* Für Lebhäge gilt ein Grenzabstand von fünfzig Zentimetern. Ist ein Lebhag höher als einen Meter und achtzig Zentimeter, beträgt der Grenzabstand fünfzig Zentimeter plus die Mehrhöhe, ~~höchstens jedoch drei Meter.~~

*Abs. 2 (neu im Nachtrag):* Lebhäge dürfen nicht höher als drei Meter sein.

*Art. 98quinquies Abs. 3:* Bei der Bemessung der Höhe von Pflanzen und Einfriedungen ~~wird die Höhe von künstlichen Aufschüttungen und Abgrabungen, auf denen sie wachsen oder angebracht sind, angerechnet~~gilt als massgebendes Terrain der natürliche oder, wenn dieser nicht mehr festgestellt werden kann, der bewilligte Geländeverlauf.

*Art. 98sexies (neu im Nachtrag):* Verletzungen von Grenzabständen und Höhenbeschränkungen nach Art. 96, Art. 97bis, Art. 98bis und Art. 98ter dieses Erlasses können jederzeit geltend gemacht werden.

*Artikeltitel:* 5. Unverjährbarkeit

*Art. 196 Abs. 1:* Die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses bestehenden Pflanzen und Einfriedungen können nach bisherigem Recht beibehalten werden. Ausgenommen sind Lebhäge, die höher als drei Meter sind.

*Artikeltitel:* Übergangsbestimmung des ~~XI.~~XII. Nachtrags vom ●●

Anträge für den Fall, dass der Kantonsrat Art. 152 und Art. 153 des Entwurfs zum Planungs- und Baugesetz (22.15.08) streichen sollte:

Art. 112bis: Art. 112bis wird zu Art. 112ter.

Art. 112bis (neu im Nachtrag) Abs. 1: Ein nachbarliches Grundstück kann betreten und vorübergehend benutzt werden, soweit die Inanspruchnahme für Erstellung, Änderung oder Unterhalt von Bauten, Anlagen, Ausrüstungen und Ausstattungen erforderlich ist.

Abs. 2: Wer das nachbarliche Grundstück in Anspruch nehmen will:  
a) holt vorgängig die Zustimmung des betroffenen Nachbarn oder eine richterliche Ermächtigung zur Inanspruchnahme ein;  
b) übt die Inanspruchnahme möglichst schonend aus;  
c) vergütet dem Betroffenen die Kosten, die durch die Inanspruchnahme entstehen. Der betroffene Nachbar kann eine Sicherheitsleistung vor der Inanspruchnahme verlangen.

Abs. 3: Öffentlich-rechtliche Bestimmungen über die Benützung des öffentlichen Grunds bleiben vorbehalten.

Artikeltitel: IX. Inanspruchnahme eines nachbarlichen Grundstücks (ZGB 695)  
1. Bauten und Anlagen

Art. 112ter<sup>1</sup> Abs. 1: ~~Zur Errichtung oder Ausbesserung von Einfriedungen sowie zur Pflege der Pflanzen auf oder nahe der nachbarlichen Grenze kann nach vorgängiger Mitteilung an den Nachbarn dessen Boden in Anspruch genommen werden.~~ Ein nachbarliches Grundstück kann betreten und vorübergehend benutzt werden, soweit die Inanspruchnahme zur Errichtung oder Ausbesserung von Einfriedungen sowie zur Pflege der Pflanzen erforderlich ist.

Abs. 2: Wer das nachbarliche Grundstück in Anspruch nehmen will:  
a) teilt dies dem betroffenen Nachbarn vorgängig mit;  
b) übt die Inanspruchnahme möglichst schonend aus;  
c) ~~Der Verursacher~~ vergütet dem Betroffenen die Kosten, die durch eine die Inanspruchnahme des Bodens entstehen.

Artikeltitel: ~~IX. Inanspruchnahme nachbarlichen Bodens (ZGB 695)~~  
2. Einfriedungen und Pflanzen

Begründung:

Die das Geschäft 22.15.08 «Planungs- und Baugesetz» vorberatende Kommission beantragt, die dortigen Art. 152 und 153 zu streichen, mit der Begründung, die Regelung zur Inanspruchnahme nachbarlichen Bodens für Bauten und Anlagen sei privatrechtlich

---

<sup>1</sup> Ausgezeichnet sind die Änderungen zu Art. 112bis im Entwurf der Regierung.

und daher im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1), zu regeln. Falls der Kantonsrat dem Streichungsantrag folgt, ist es notwendig, das Recht zur Inanspruchnahme eines nachbarlichen Grundstücks und die damit verbundenen Rechtsfolgen zu klären.

Mit der Einfügung einer Bestimmung zur Inanspruchnahme eines nachbarlichen Grundstücks im Zusammenhang mit Bauten und Anlagen (neuer Art. 112bis) ist es angezeigt, Art. 112ter (Art. 112bis im Entwurf der Regierung) im Sinn einer inhaltlichen Abstimmung und systematischen Kohärenz ebenfalls anzupassen. Eine materielle Änderung von Art. 112ter (Art. 112bis im Entwurf der Regierung) ist damit nicht beabsichtigt.